

Senate of Economy International Senat der Wirtschaft International

Satzung

PRÄAMBEL

Ökonomie ist menschliches Handeln mit dem Ziel, die Entfaltungsmöglichkeiten jedes Menschen für dessen persönliches Wohlergehen wie für das gemeinschaftliche Wohlergehen der Menschheit in ihrer Gesamtheit effizient fortzuentwickeln. Ökonomie ist dabei die Kunst, dieses Ziel mit möglichst geringem sowie nachhaltig verantwortlichem Ressourceneinsatz bei gleichzeitig hoher Freisetzung kreativer menschlicher Potentiale zu erreichen.

Der Senate of Economy International - Senat der Wirtschaft International ist fest davon überzeugt, dass bei kluger Nutzung all dieser Potentiale noch sehr viel mehr Reichtum möglich ist, auf *allen* Ebenen menschlichen Lebens – materiell, sozial, kulturell und spirituell. Durch das Leitbild eines sowohl weltweiten Wohlstands für alle als auch eines ausgewogen materiellen *und* immateriellen Fortschritts kann die Wirtschaft zu einer treibenden Kraft werden für Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Ethik und Kultur rund um den Globus und zum Motor eines neuen und humanen Weltwirtschaftswunders.

Um diesem Leitbild und diesem Ziel dienen zu können, ist ein frisches und ergebnisoffenes Nachdenken über die Rolle von Wirtschaft in der Gesellschaft erforderlich. Ökonomie muss deutlich ganzheitlicher gedacht und noch deutlich besser mit allen anderen Sektoren der Gesellschaft abgestimmt werden, dann kann sie noch wesentlich bessere Ergebnisse für alle erzielen. Vor diesem Hintergrund versteht sich der Senate of Economy International – Senat der Wirtschaft International

- als ein Netzwerk von global verantwortlich denkenden Persönlichkeiten vor allem aus der Wirtschaft sowie auch aus Wissenschaft, Politik, Medien und Zivilgesellschaft, um über ein sektorenüberschreitendes und weltweites Netzwerk möglichst viel voneinander zu lernen für das eigene ökonomisch und gesellschaftlich erfolgreiche Wirtschaften und für ein neues sich wechselseitig unterstützendes Gleichgewicht zwischen Wirtschaft und allen anderen Sektoren der Gesellschaft;
- als eine neue Generation eines „integrierten Think-tanks“, in dem die besten innovativen Vordenkleistungen aus unterschiedlichen Bereichen zu systemisch-ganzheitlich stimmigen und globalverantwortlich wirkenden Konzepten fortentwickelt werden;
- als eine neue Generation von ausschließlich gemeinwohlorientierter Organisation, die sich bewusst von traditioneller Partikularinteressenvertretung vollständig verabschiedet und stattdessen der Politik gemeinwohlorientierte Konzepte im Sinne einer globalen Ökosozialen Marktwirtschaft anbietet sowie allen politischen und gesellschaftlichen Kräften die Kompetenz und Erfahrung ihrer Mitglieder zur Verfügung stellt.

Der Senate of Economy International - Senat der Wirtschaft International arbeitet auf der Grundlage: Wirtschaft – das sind wir alle. Erst wenn wir gemeinsam lernen, in jedem Menschen einen potentiellen Träger bzw. „Unternehmer seiner eigenen besten Potentiale“ zu sehen, wird Wirtschaft ihre vollen Potentiale und die besten Werte für alle entwickeln können.

Artikel 1. Allgemeines

1.1 Der Verband führt den Namen Senate of Economy International - Senat der Wirtschaft International.

In dieser Satzung im Weiteren auch als **Senate of Economy International** bezeichnet.

1.2 Sitz des Verbandes ist Wien. Seine Tätigkeit ist weltweit ausgerichtet.

1.3 Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.

1.4 Der Senate of Economy International fungiert als internationale Dachorganisation von nationalen Vereinen, deren Ziele mit denen des Verbandes in Einklang stehen.

Artikel 2. Ziele und Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt nachstehende Ziele:

2.1 Der Senate of Economy International bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen mit allen ihren Unterorganisationen, des Global Compact und dem Ziel eines Globalen Marshall Plans. Der Senate of Economy International fördert insbesondere die Millennium Development Goals der Vereinten Nationen und alle daraus abgeleiteten Folgevereinbarungen.

Ferner gehört zu den Zielen des Senate of Economy International:

2.2 Förderung einer weltweiten ökosozialen Marktwirtschaft

2.3 Förderung der regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsentwicklung

2.4 Förderung der weltweiten Vernetzung der Mitglieder, insbesondere auch in Bezug auf einen Erfahrungsaustausch zu Themenfeldern wie ethisches wirtschaftliches Handeln, soziale Kompetenz, ökologisches Handeln und faire internationale Zusammenarbeit

2.5 Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen und internationalen Institutionen

2.6 Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie von Maßnahmen zur selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit

2.7 Förderung der Zusammenarbeit der Wirtschaft mit Schulen, Hochschulen, Universitäten, sonstigen Institutionen, Think-tanks sowie Forschungseinrichtungen

2.8 Förderung eines globalverantwortlichen Bewusstseins, einer nachhaltigen Entwicklung und eines Leitbilds für Kompetenzenbildung einschließlich der Förderung von Forschung und Bildung für diese Zwecke

2.9 Förderung der Ethik im Zusammenwirken von Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Politik und Gesellschaft

2.10 Förderung eines positiven Bildes von Unternehmern und Führungskräften der Wirtschaft in der Öffentlichkeit

2.11 Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

2.12 Wahrnehmung von internationalen und übergreifenden Aufgaben im Netzwerk mit länderbezogenen unmittelbaren Partnerorganisationen des Senate of Economy International, dem SDW Senat der Wirtschaft in Österreich, Senat der Wirtschaft Deutschland einschließlich der Initiierung von neuen Vereinen auf nationaler oder regionaler Ebene und Partnerorganisationen.

Artikel 3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

3.1 Information und Beratung der unter 2.1 genannten internationalen Organisationen

3.2 Eigene und vernetzte Forschung und Think-tank-Leistungen wie eigene Publikationen, gemeinwohlorientierte PR-Kampagnen, Tagungen, Gespräche und Kooperationen mit Entscheidungsträgern in Politik und internationalen Organisationen

3.3 Information und Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Administration

3.4 Information und Beratung der Mitglieder sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander

3.5 Berater- und Expertennetzwerke

3.6 Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise und gesellschaftliche Veranstaltungen, Fachkommissionen, Fortbildungen, Ausbildungen

3.7 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungskräften und Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Forschung weltweit

3.8 Organisation von außenwirtschaftlichen Delegationsreisen, Reisen zu Kongressen und Messen im In- und Ausland sowie Messebeteiligungen; Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung weltweit

3.9 Verleihung und Stiftung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen

3.10 Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen zur Umsetzung der wirtschaftlichen und allgemeinen Verbandsziele

3.11 Spenden an gemeinnützige Organisationen

3.12 Initiierung von nationalen Vereinen und Verbänden im Sinne des Senate. Der Senate kann diesen Vereinen und Verbänden das Recht einräumen, das Logo des Senate und sein Informationsmaterial sowie in dem jeweiligen Land die Bezeichnung „Senate of Economy International“ zu nutzen. In Absprache mit den nationalen Vereinen und Verbänden übernimmt der Senate für diese übergeordnete Aufgaben.

Artikel 4. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:

- 4.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 4.2 freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbindung
- 4.3 private und öffentliche Subventionen
- 4.4 Spenden
- 4.5 sonstige Zuwendungen

Artikel 5. Mitgliedschaften

5.1 Senate of Economy International auf nationaler Ebene

Der Verband fördert die Gründung nationaler und regionaler Vereine, die sich zur Zielsetzung des Verbandes vollinhaltlich bekennen und sich mit der Zustimmung des Verbandes als „Senate of Economy International in ...“ (mit Anführung der jeweiligen Landes- oder Regionalbezeichnung) organisieren und wird diesen Vereinen die Mitgliedschaft im Verband ermöglichen.

5.2 Weitere Institutionelle Mitgliedschaften (Institutional Members)

Neben den nationalen und regionalen Senate of Economy International Vereinen können auch weitere Verbände, Vereine und Stiftungen die Institutionelle Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich zu den Verbandszielen bekennen und bereit sind, diese durch aktive Mitarbeit ihrer Vertretungsorgane zu fördern.

5.3 Institutionelle Servicemitgliedschaften

Weiterhin können Verbände und Vereine, welche mit der Senate of Economy Organisation zusammenarbeiten wollen, eine Institutionelle Partnermitgliedschaft erwerben.

5.4 Einzelpersonen als Mitglieder

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird der Verband auch Einzelpersonen als Mitglieder aufnehmen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt werden, ob im Wohnsitzland des Mitgliedschaftswerbers bereits ein nationaler Verein „Senate of Economy International“ besteht oder eine Gründung erst beabsichtigt ist.

Grundsätzlich kommen Einzelpersonen als Mitglieder in Betracht, wenn es sich um lösungsorientierte Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, der Wissenschaft, Medien, Kultur und Politik handelt, die sich zu den Vereinszielen bekennen und an den Aktivitäten des Verbandes teilhaben möchten. Diese können vom Vorstand auf entsprechenden Antrag als aktive Mitglieder eingestuft werden, wenn sie bereit sind, die Verbandsziele durch aktive Mitarbeit und die Übernahme von Verbandsämtern zu fördern. Die Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und die Präsidenten der Ländersektionen haben für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines aktiven Mitglieds. Auf Vorschlag des Präsidiums können Einzelpersonen als Senatsmitglieder (senators), Kommissionsmitglieder (commissioners) oder Ehrenmitglieder (Botschaf-

ter/ambassadors) aufgenommen werden.

5.5 Fördermitglieder (Sustaining Members)

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Verbandes durch Beiträge und Spenden fördern möchte.

Artikel 6. Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

6.1 Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verband. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft nach 5.2, 5.3 oder 5.4 dieser Satzung bedarf der Befürwortung durch zwei Mitglieder der beantragten Mitgliedsgruppe. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

6.2 Eine Mitgliedschaft dauert mindestens zwei Jahre, ausgenommen Mitgliedschaften von Einzelpersonen ohne den Status eines aktiven Mitglieds und Ehrenmitgliedschaften.

6.3 Nach Ablauf verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich der Austritt erklärt wird.

6.4 Einzelpersonen ohne den Status eines aktiven Mitglieds können ihren Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende jederzeit schriftlich erklären. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.

6.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (6.3 und 6.4), Aufhebung, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.

6.6 Die einseitige Aufhebung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge in Verzug ist. Die einseitige Aufhebung darf frühestens nach erfolgloser Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgen, in dem die einseitige Aufhebung angekündigt wird. Die Aufhebung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Frieden im Verband stört oder dessen Zielen grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine gerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der gerichtlichen Anfechtung ruhen für die Dauer des Gerichtsverfahrens alle Verbandsämter.

6.8 Eine einseitige Aufhebung nach 6.6 oder ein Ausschluss (Art. 6.7) lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten unberührt.

Artikel 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbandes für die jeweilige Mitglieds- und Beitragsgruppe teilzunehmen.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand (Board of Directors) die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung (Managing Directors) für die jeweilige Mitglieds- und Leistungsgruppe. Die Höhe der Beiträge für Institutionelle Mitglieder und Fördermitglieder wird individuell vereinbart.

7.4 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt.

Artikel 8. Organe, Verantwortlichkeiten und Gliederung des Senate of Economy International

Organe des Senate of Economy International sind die Generalversammlung (General Assembly), das Präsidium (Presidency), der Vorstand (Board of Directors), die Geschäftsführung (Managing Directors), der Internationale Wirtschaftssenat (International Economic Senate) und die Kommissionen (Commissions).

8.1 Generalversammlung (General Assembly)

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Senate of Economy International. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Präsidenten der nationalen und regionalen „Senate of Economy International“-Vereine bzw. Regional – und Ländergruppen gemäß Art. 5.1 und die aktiven Mitglieder gemäß Art. 5.4 sowie ein gesetzlicher Vertreter der Institutionellen Mitglieder gemäß Art. 5.2 dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung übermittelt werden. Maßgebend ist der Aufgabzeitpunkt bei der Post. Zulässig ist ebenfalls die Einladung per E-Mail, durch Veröffentlichung in einem Verbandsorgan des BWA oder auf seiner Internetplattform.

Die Generalversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Den Ort der Generalversammlung bestimmt das Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Versammlungsleitung hat der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands, wobei diese berechtigt sind, das Amt auch an ein anderes in der Versammlung anwesendes Mitglied zu übertragen.

8.1.1 Die Generalversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig. Außer den an anderer Stelle genannten Angelegenheiten sind dies:

- Änderung der Statuten
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes und Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfer)
- Auflösung des Verbandes

8.1.2 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme; Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Verbandsauflösung eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8.1.3 Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, das Präsidium oder ein Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte dies verlangt.

8.1.4 Auf Beschluss des Vorstandes und des Präsidiums können für länderübergreifende Regionen, z. B. Europa – unselbständige Untergliederungen gebildet werden. Diese Untergliederungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung kann die Berufung oder Wahl eines Präsidiums und eines Vorstandes vorsehen. Die unselbständigen Untergliederungen entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftsordnung, wer die Untergliederung auf der Generalversammlung vertritt. Die Untergliederungen entscheiden selbständig über Art und Stimmrechte der Mitgliedschaften in der Untergliederung.

8.2 Präsidium (Chairmanship)

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ehrenpräsidenten, bis zu 3 Vizepräsidenten und vier weitere Präsidiumsmitglieder. Bis zu vier Mitglieder des Präsidiums werden durch die Generalversammlung gewählt, bis zu fünf werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorsitzende des Internationalen Wirtschaftssenats gehört dem Präsidium Kraft seines Amtes an.

Zu Ehrenpräsidenten können Persönlichkeiten gewählt oder berufen werden, die sich international Anerkennung um ihre Verdienste im Interesse einer gerechten Globalisierungsgestaltung erworben haben und hierfür ausgezeichnet wurden.

8.2.1 Das Präsidium ist für die programmatische Definition und Ausgestaltung der Verbandsziele gemäß Artikel 2 dieser Satzung verantwortlich und nimmt zudem rein repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit wahr, ohne für den Verband rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist nur für eine zweite Amtsperiode zulässig. Scheidet ein von der Generalversammlung berufenes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Präsidium aus, so ist das Amt auf Vorschlag des Vorstands von den verbleibenden Präsidiumsmitgliedern neu zu besetzen. Die Berufung des neuen Mitgliedes ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen. Der Präsident wird in geheimer, schriftlicher Abstimmung durch die Präsidiumsmitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können in offener Abstimmung gewählt werden, wenn nur vier Kandidaten vorhanden sind und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

8.2.2 Der am Ende einer Amtsperiode ausscheidende Präsident kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Präsidiums gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausscheidende sonstige Präsidiumsmitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

8.2.3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

8.2.4 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

8.3 Vorstand (Board of Directors)

8.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern und zwar dem/der Obmann/Obfrau (Vorstandsvorsitzende/r; Executive Chairman), dem Generalsekretär/Generalsekretärin (General Secretary) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

8.3.2 Die Amtszeit des von der Bundesversammlung gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist das Amt von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern neu zu besetzen. Die Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes ist beim Vereinsregister anzumelden. Sie ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.

8.3.3 Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt in der Regel beruflich aus. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll der Aufgabenstellung und dem Arbeitsaufwand angemessen sein. Eine zusätzliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für Mitgliedsverbände oder Untergliederungen des Verbandes ist zulässig.

8.3.4 Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / einer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

8.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

8.3.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Generalsekretär/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8.3.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (8.3.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (8.3.2) eines Nachfolgers wirksam.

8.3.9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er berät und unterstützt das Präsidium und ist für die Umsetzung der Vereinsziele gemäß Artikel 3 dieser Statuten verantwortlich. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichten eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der Artikel 8.1 und 8.1.2 dieser Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft sowie über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Abschluss und Kündigung der Verträge mit Angestellten, Honorarkräften des Vereins.
- h) Der/die Obmann/Obfrau und der/die Generalsekretär/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie führt/führen im Außenverhältnis die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzende/r“ bzw. „Generalsekretär/in“. Die Tätigkeit wird je nach Wirtschaftskraft des Vereins in Teilzeit oder hauptberuflich ausgeübt. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Obmann/Obfrau und den/die Generalsekretär/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend der durch den Vorstand vorgenommenen Aufgabenverteilung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll aufgrund der Aufgabenstellung und dem Arbeitsaufwand angemessen sein.
- i) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften, wobei sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis zukommt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.

8.4 Geschäftsführung (Managing Directors)

Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung können zu besonderen Vertretern des Verbandes bestellt werden. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

8.5 Der Internationale Wirtschaftssenat (International Economic Senate)

Dem Internationalen Wirtschaftssenat gehören Unternehmerpersönlichkeiten, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Unternehmen an, die Mitglied des Verbandes sind und deren Unternehmen eine wirtschaftliche Bedeutung auf internationaler Ebene haben. Die Aufnahmekriterien werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die durch den Vorstand verabschiedet wird. Der Internationale Wirtschaftssenat ist insbesondere für die Ziele und Aufgaben gemäß Artikel 2.3 und 3.3 dieser Satzung verantwortlich. Die Mitglieder des Internationalen Wirtschaftssenats können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende wählen. Der Vorsitzende des Internationalen Wirtschaftssenats gehört dann Kraft seines Amtes dem Präsidium des Verbandes an und führt den Titel Senatspräsident. Der Internationale Wirtschaftssenat wird organisatorisch von dem/der Obmann/Obfrau des Vorstandes (Vorstandsvorsitzende/r; Executive Chairman) geleitet in Verbindung mit dem/der Generalsekretär/in, die zu ihrer Unterstützung eine/n Geschäftsführer/in ernennen können. Das Präsidium gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Satzung kann Mitglieder des Internationalen Wirtschaftssenats, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Verbandsziele verdient gemacht haben, durch die Verleihung des Titels „Senator h.c.“ ehren.

Artikel 9. Kommissionen, Kuratorien, Beiräte, Arbeitskreise

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionäre zu ernennen und gemeinsam mit diesen Kommissionen für die Verfolgung bestimmter Satzungszwecke zu bilden. Alles weitere zur Arbeit der Kommissionen und zum Wirken der Kommissionäre regelt der Vorstand durch Beschlüsse bzw. durch eine Geschäftsordnung. Dasselbe gilt für die Bildung von Kuratorien, Beiräten und Arbeitskreisen.

Artikel 10. Rechnungsprüfung

10.1 Der Vorstand bestellt zur Überprüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer. Der durch den Vorstand bestimmte Prüfer darf keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

10.2. Dem Wirtschaftsprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Wirtschaftsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Artikel 11. Schlichtungseinrichtung

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schlichtungssenat, zu welchem jede der streitenden Parteien ein Mitglied wählt. Die solchermaßen erwählten Mitglieder haben sich über die Wahl eines dritten Mitglieds zum Vorsitzenden des Schlichtungssenats zu einigen. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, entscheidet unter den für den Vorsitzenden vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung des Schlichtungssenats erfolgt mit Stimmenmehrheit nach Anhörung aller Streitteile.

Artikel 12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Vorstand ist ermächtigt, alle etwaigen, aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen dieser Statuten, die zur formellen Registrierung des Vereins erforderlich sind, vorzunehmen.

12.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitglieder des Präsidiums und die/den Vorsitzende/n des Internationalen Wirtschaftssenats für die erste Amtsperiode zu berufen.

12.2 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

12.3 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe oder Entwicklungszusammenarbeit. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Vereinszweck wegfällt.